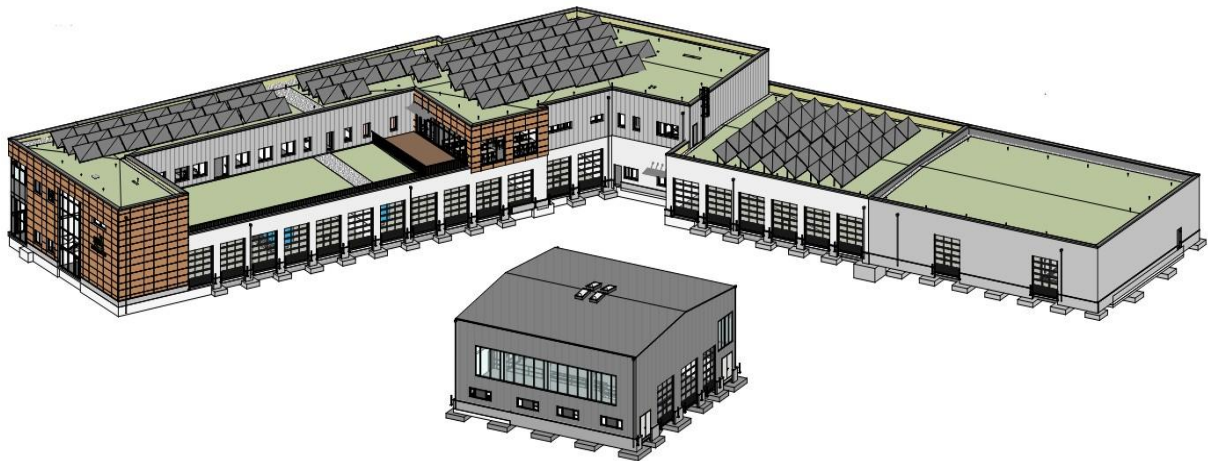


Bauherr: Landkreis Northeim
Kreisabfallwirtschaft
Matthias-Grünwald-Straße 22
37154 Northeim

Bauvorhaben: Neubau Betriebshof der Kreisabfallwirtschaft Northeim
Industriestraße
37186 Moringen

Erläuterungsbericht zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan



© Ingenieurgesellschaft Nordwest mbH

Projekt-Nr.: D25/2321

Auftrag vom: 08.04.2025

Ausfertigung: PDF

Stand: 11.07.2025

Bearbeitung: R. Franz
Dipl.-Ing. M. Bräunlich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass / Aufgabenstellung	3
2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen	3
3. Vorankündigung	4
4. Regelungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen	6
4.1 Koordination	6
4.2 Grundeinweisung / Übergabe SiGe-Plan	6
4.3 Verhaltensregeln	6
4.4 Koordinierung räumlicher und / oder zeitlicher Überschneidungen	6
4.5 Persönliche Schutzausrüstung	7
4.6 Erste Hilfe	7
4.7 Brandschutz	8
4.8 Maschinen und Geräte	8
4.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge	8
4.10 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	8
4.11 Baustellenverkehr	9
5. Gewerkspezifische Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen	9
6. Schlussbemerkungen	29

1. Anlass / Aufgabenstellung

Der Landkreis Northeim realisiert aufgrund beengter Kapazitäten am jetzigen Kreisgaragenhof in der Industriestraße in 37186 Moringen den Neubau des Betriebshofes der Kreisabfallwirtschaft Northeim.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten auf dieser Baustelle muss nach der Baustellenverordnung (BaustellV) eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung und eine Koordination der Arbeiten aller auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer erfolgen. Diese Fachdienstleistung wird durch das ibG erbracht.

In Anlehnung an den Bauablauf werden die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) mit Erläuterungsbericht dargestellt. Der SiGe-Plan umfasst die Darstellung der Gewerke und gewerkspezifischen Gefährdungen sowie Vorschläge von Lösungen zur Ausschaltung bzw. Minimierung von Gefährdungen mit Angabe zugehöriger Vorschriften und Richtlinien. Weiterhin bietet er Vorschläge für Sicherheitseinrichtungen und die Koordinierung ihrer Standzeit unter Beachtung von zeitlichen und örtlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Gewerken, gibt Hinweise auf besondere Auflagen zum Arbeitsschutz sowie Hinweise auf entsprechende Planungsunterlagen. Zusätzlich werden die Arbeiten bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsicht) angemeldet.

In der Ausführungsphase wird das Bauvorhaben von den Koordinatoren des ibG Ingenieurbüros Gauglitz durch regelmäßig stattfindende Sicherheitsbegehungen bzw. -besprechungen betreut und dies durch Protokolle dokumentiert.

2. Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Zur Disposition und Durchführung der SiGe-Koordination wurde dem ibG Ingenieurbüro Gauglitz, die Zugangstaten auf den Server Planfred übermittelt. Dabei konnte Einsicht auf die Planunterlagen genommen werden.

3. Vorankündigung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Alva-Myrdal-Weg 1

37085 Göttingen**VORANKÜNDIGUNG****(gemäß BaustellV vom 10.06.1998)****1. Ort der Baustelle:**

Straße/Nr.: Industriestraße

PLZ/Ort: 37186 Moringen

2. Name und Anschrift des Bauherrn:

Name: Landkreis Northeim

Kreisabfallwirtschaft

Straße/Nr.: Matthias-Grünwald-Straße 22

PLZ/Ort: 37154 Northeim

3. Art des Bauvorhabens:

Neubau Betriebshof der Kreisabfallwirtschaft Northeim

4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten:

Name:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

5. Name und Anschrift des Koordinators / der Koordinatoren:**5.1 Während der Planung der Ausführung:**

Name: ibG Ingenieurbüro Gauglitz

Dipl.-Ing. M. Bräunlich

R. Franz

Straße / Nr.: Bahnhofstraße 31

PLZ / Ort: 37115 Duderstadt

5.2 Während der Ausführung des Bauvorhabens:

Name: ibG Ingenieurbüro Gauglitz

Dipl.-Ing. M. Bräunlich

R. Franz

Straße / Nr.: Bahnhofstraße 31

PLZ / Ort: 37115 Duderstadt

6. Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten:

Bau-Beginn: Juli 2025

Bau-Ende: Dezember 2027

7. Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle:

Anzahl: 25

8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden:

Anzahl der Arbeitgeber: 15

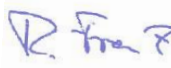
Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte: 0

9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer:

	Name:	Straße/Nr.	PLZ/Ort:
1.	MS Dienstleistung GmbH	Kattenborg 14	37120 Bovenden

Duderstadt, 30.06.2025

Bauherr


ibG Ingenieurbüro Gauglitz
Bahnhofstr. 31
37115 Duderstadt
Fon 0 55 27 / 8 49 54 20
Fax 0 55 27 / 8 49 54 22
info@ibg-goettingen.de
Umweltschutz
Arbeitsicherheit
Baustellenkoordination

SiGe-Koordinator

4. Regelungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

4.1 Koordination

Aufgabe der Koordination ist die Steuerung und Abstimmung der Arbeiten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz der an Errichtung, Änderung, Wartung, Instandhaltung oder Abbruch einer baulichen Anlage Beteiligten.

4.2 Grundeinweisung / Übergabe SiGe-Plan

Der SiGe-Plan wird dem Bauherrn oder seinem „verantwortlichen Dritten“ zu Beginn der Ausführungsphase übergeben. Damit verbunden ist eine Grundeinweisung zur Baustellensicherheit aller am Bauvorhaben Beteiligten durch den Koordinator des ibG Ingenieurbüro Gauglitz.

4.3 Verhaltensregeln

Es gelten die allgemeinen Verhaltensregeln gemäß DGUV „Allgemeine Vorschriften“ V1 (Grundsätze der Prävention) und DGUV „Bauarbeiten“ V38 sowie die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und der Arbeitsstättenverordnung sowie die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV.

4.4 Koordinierung räumlicher und / oder zeitlicher Überschneidungen

Bei räumlichen und / oder zeitlichen Überschneidungen von Arbeiten, von denen eine Gefährdung ausgeht, muss in Absprache mit dem Koordinator die Vorgehensweise und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen sind gemäß SiGe-Plan vorschriftsgemäß vorzuhalten bzw. zu übergeben.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten auf der Baustelle haben die der Tätigkeit entsprechende PSA zu tragen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen sowie Maßnahmen festzulegen. Er stellt seinen Mitarbeitern die benötigte PSA zur Verfügung, um für deren Sicherheit zu sorgen. Zudem müssen die Mitarbeiter regelmäßig im richtigen Umgang mit der PSA geschult werden.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu verwenden.

Über regelmäßige Kontrollen muss geprüft werden, ob die Mitarbeiter die PSA ordnungsgemäß einsetzen. Des Weiteren ist es erforderlich, die Ausrüstung in den vorgeschriebenen Intervallen zu warten sowie beschädigte PSA zu entsorgen.

4.6 Erste Hilfe

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

Es ist dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer in ausreichender Zahl auf dem Bau Feld zur Verfügung stehen, diese sind namentlich und mit Telefonnummer der Bauleitung zu benennen.

4.7 Brandschutz

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen am Arbeitsplatz vorgehalten werden, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen und zu Beginn der Arbeiten gem. ArbSchG § 2 alle Beschäftigten angemessen zu unterweisen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

4.8 Maschinen und Geräte

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Koordinator auf Verlangen vorzulegen.

4.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen (z.B. Lärm, Vibration, Dämpfe etc.) ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

4.10 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einem RCD (FI-Schutzschalter) ausgerüstet sind. Werden elektrische Betriebsmittel mit einem Frequenzumformer auf die Baustelle eingebracht, ist vor der Verwendung zu prüfen, ob die Speisepunkte durch einen RCD Typ B oder B+ abgesichert sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

4.11 Baustellenverkehr

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Werden Verkehrsflächen durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt, ist dies im Vorherein dem Bauherrn zu melden und verkehrstechnisch abzusperren. Die erforderliche Absperrung ist mit der entsprechenden Behörde (z.B. Feuerwehr) abzustimmen. Rückwärtsfahren / Zurücksetzen ohne Einweiser ist grundsätzlich verboten (§9 (5) StVO).

5. Gewerkspezifische Gefährdungen und erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgende Tabelle stellt den gewerbespezifischen Gefährdungen die erforderlichen Maßnahmen gegenüber.

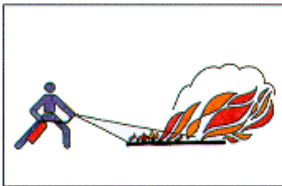
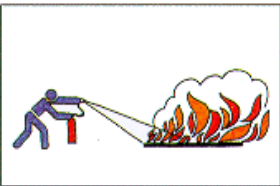
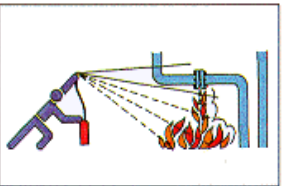
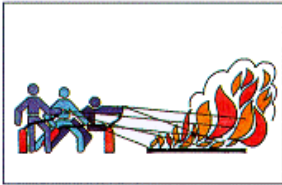
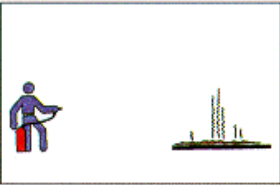
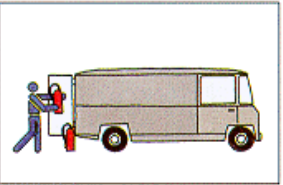
Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
1. Baustellenvorbereitung	
1.1 Gefährdungen	Vor der Arbeitsaufnahme ist jeder Unternehmer verpflichtet für die bevorstehende Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Das Ziel ist, ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen (BetrSichV §4). Es gilt das (STOP-Prinzip). • S – Substitution, Gefährdung vermeiden • T – Technische Schutzmaßnahme nach dem Stand der Technik • O – Organisatorische Schutzmaßnahme • P – Persönliche Schutzausrüstung Die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. <i>ArbSchG § 3; 4, 5; 8; BetrSichV § 3, 4, 5; ArbStättV; DGUV V1 § 5</i>
1.2 Kampfmittel	Die Kampfmittelfreiheit muss gegeben sein. Bei Auffälligkeiten während der Baumaßnahme sind die Arbeiten sofort einzustellen, Bauleitung und zuständige Behörden sind zu informieren. <i>DGUV V1, -V38</i>
1.3 Kontaminierte Böden	Bei den vorgesehenen Arbeiten ist der Boden dahingehend zu bewerten, in welcher Art und Weise Kontaminationen vorliegen. Sollten bei den auszuführenden Erdarbeiten noch nicht dokumentierte Auffälligkeiten hinsichtlich einer Kontamination in Erscheinung treten, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren und entsprechende Untersuchungen vornehmen zu lassen. Weiterhin sind bei zufällig angetroffenen Verunreinigungen (Altlasten) folgende Sofortschutzmaßnahmen nach Unterbrechung der Arbeiten einzuleiten:

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
	• Verlassen des Gefahrenbereiches • Sichern des Gefahrenbereiches durch Absperrung • Auftraggeber und zuständige Berufsgenossenschaft informieren • bei Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen Verständigen von Feuerwehr und zuständigen Behörden. <i>BetrSichV; GefStoffV; TRGS 524; DGUV R101-004; -V1, -V38</i>
1.4 Verkehr im Umfeld der Baustelle	Das Verkehrsumfeld muss in Absprache mit den Beteiligten ggf. durch eine Beschilderung geregelt werden, um Gefährdungen des öffentlichen Verkehrs durch den Baustellenverkehr auszuschließen. Lieferanten sind über die genauen Zufahrtsmöglichkeiten zu informieren. Baustellenzufahrten und -zugänge sind nach erfolgter Lieferung fest zu verschließen. Müssen Baufahrzeuge zur Materialanlieferung die Baustelle rückwärts verlassen, ist dies nur unter Zuhilfenahme von Einweisern erlaubt. <i>StVO; DGUV V38; RSA</i>
1.5 Lagerplatz allgemein	Ausgewiesene Lagerplätze für Material und Maschinen sind als solche auch zu benutzen. Dabei ist auf ein standsicheres und rutschfestes Stapeln der Materialien zu achten. Dachflächen dürfen nur nach Freigabe durch die örtliche Bauleitung zu Lagerzwecken genutzt werden. Die Tragfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein. „Leichte“ Materialien und Bauteile sind vor Wind geschützt zu lagern. <i>DGUV -R 100-001, -V1</i>
1.6 Gefahrstoffe	Die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Bereich der Baustelle ist auf den Tagesbedarf zu beschränken. Gefahrstoffe müssen entsprechend den in den Datenblättern angegebenen Vorschriften in einem Gefahrstofflager gelagert werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass nur Stoffe zusammen gelagert werden, die sich nicht gegenseitig beeinflussen. Für alle auf der Baustelle gelagerten Gefahrstoffe sind das Datenblatt und die Betriebsanleitung vorzuhalten. <i>ArbSchG § 4; BetrSichV; GefStoffV; TRGS</i>
1.7 Verkehrsführung auf Baustellen	Um mögliche Gefährdungen von Personen durch Fahrzeuge auf Baustellen zu vermeiden, sind beide Verkehrsströme möglichst voneinander zu trennen und auf wenige Kreuzungspunkt zu beschränken. Diese sind zu kennzeichnen und in die Planung von Lagerplätzen und Aufstellflächen zu berücksichtigen. Ein Sicherheitsabstand zu verbauten Grabenkanten ist einzuhalten. Bei geböschten Baugruben und Gräben beträgt der Sicherheitsabstand • bis 12,0 t Gesamtgewicht 1,00 m • über 12,0 t bis 40 t Gesamtgewicht 2,00 m. Verkehrswege auf Baustellen sind darüber hinaus ausreichend zu beleuchten (siehe Nr. 2.8 Beleuchtung) und zu kennzeichnen. Arbeitsplätze, wie z.B. Tischkreissägen, sind mit ausreichend Abstand zu Lauf- und Verkehrswegen zu errichten.

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
	Geböschte Bereiche oder Überbrückungen sind für den Personenverkehr durch Laufstege oder Bautreppen inkl. Handlauf und Seitenschutz sicher auszuführen. Ab einer Neigung von 11° sind Laufstege durch Trittleisten zu ertüchtigen. <i>ArbStättV; BetrSichV; StVO, DGUV 38; ASR A1.8 und 2.1; DIN 4124</i>
1.8 Baugeräte und -maschinen	Mit der Bedienung und Wartung nur unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom Unternehmer beauftragte Personen betrauen. Nicht im Gefahren- oder Schwenkbereich aufhalten. Geräteführer von Kranen, Hubbühnen, Baggern und Radladern sind mit der Bedienung schriftlich zu beauftragen. Zur Vermeidung von Quetschgefahren ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen sich bewegendenden Teilen z.B. Bagger, Kran etc. und festen Teilen der Umgebung einzuhalten. Ist die Sicht des Fahrers eingeschränkt, Einweiser einsetzen. Der Bereich hinter der Maschine kann auch mit einem eingebauten Kamerasystem gut überwacht werden. Sachkundigenprüfung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr durchführen. <i>BetrSichV; DGUV V3, -V6, -V38, -V52, -R100-500, -I203-006, -I203-070</i>
1.9 Lärmemission	Technische Lärmschutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Lärmschutzmaßnahmen. Technische Lärmschutzmaßnahmen sind z. B.: • Verwendung lärmgeminderter Baumaschinen und Baugeräte • Kapselung der Lärmquelle z. B. Kompressor • Abschirmung der Lärmquelle durch Lärmschutzwände <i>ArbStättV; DGUV V1, -V38, -R112-194</i>
2. Baustelleneinrichtung	
Vor Baustelleneinrichtung ist vom Hauptauftragnehmer ein für alle auf der Baustelle tätigen Firmen geltender Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen. Dieser beinhaltet die Festlegung der Zu-/Abfahrt der Baufahrzeuge, Lagerplätzen für Materialien sowie die Lage der Sozial- und Sanitäreinrichtungen. Der Baustelleneinrichtungsplan soll sicherstellen, dass keine gegenseitigen Behinderungen oder Gefährdungen im Bauablauf auftreten und wird zweckmäßigerweise zwischen dem AN und dem AG sowie dem SiGeKo, städt. Ordnungsamt, Feuerwehr und Rettungsdiensten abgestimmt. <i>DGUV V1</i>	
2.1 Sozialeinrichtungen	Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen sind gemäß der Arbeitsstättenverordnung/-richtlinien einzurichten und zu warten. Dazu zählen Waschgelegenheiten inkl. Seife, eine regelmäßige Reinigung, sowie eine ausreichende Beleuchtung und Beheizung der Tagesunterkünfte und Sanitäreinrichtungen. <i>ArbStättV, DGUV V1; ASR A4.1; GewO</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
2.2 Flucht- und Rettungswege	In Absprache mit der Feuerwehr muss geklärt werden, ob die Baumaßnahmen die vorhandenen Flucht- u. Rettungswege beeinflussen. Diese dürfen unter keinen Umständen durch gelagertes Material, Maschinen blockiert oder in der freien Durchgangshöhe begrenzt werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Rettungswege in befahrbarem Zustand gehalten werden. Flucht- und Rettungswege sind als solche zu kennzeichnen. Die Lichtraumprofile für den Fahrzeugverkehr sind von Versorgungsleitungen freizuhalten. Diese betragen i.d.R. > 3,00 m Durchfahrtsbreite und > 3,50 m Durchfahrts Höhe. Rücksprache mit der zuständigen Feuerwehr wird empfohlen. <i>DGUV V1, -V38, ASR A3.4/7</i>
2.3 Baustellensicherung	Die Baustelle ist gegenüber dem Umfeld durch einen Bauzaun abzusichern. Die einzelnen Bauzaunelemente sind durch Klemmkralen o.ä. (kein Rödeldraht) fest miteinander zu verbinden und dürfen von unbefugten nicht geöffnet werden. Kontroll-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an Straßenausstattungsmaterialien der Arbeitsstellen sind durch den Auftragnehmer durchzuführen. Der Verantwortliche (oder dessen Beauftragter) muss Arbeitsstellen von längerer Laufzeit kontrollieren: • an Arbeitstagen mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), • an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich, • nach Sturm oder Unwetter. <i>DGUV V1; BaustellenO; MBO § 11</i>
2.4 Versorgung	Die Strom- und Wasserversorgung ist Sache des Auftragnehmers. Die Anlagen müssen den folgenden Vorschriften und Verordnungen entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass beim Betrieb von Frequenzumformern diese über einen RCD Typ B oder B+ abgesichert werden. <i>DDGUV V1, -V3, -V79; VDE</i>
2.5 Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen	Zur Organisation der Ersten Hilfe gehören sachliche, personelle und informative Voraussetzungen. Vorhanden sein müssen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Tabelle: • Meldeeinrichtungen, über die Hilfe herbeigerufen werden kann. • Räume, in denen Erste Hilfe geleistet oder die ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann, • Erste-Hilfe-Material (Verbandkasten u. a.), • Rettungstransportmittel (Krankentrage, Schleifkorbtrage u. a.), • Ersthelfer mit der Grundausbildung von mindestens 8 Doppelstunden. Fortbildung innerhalb von 2 Jahren mit mindestens 4 Doppelstunden.

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit																																																																													
	Vorhanden bzw. bekannt sein müssen allen Beschäftigten: • Alarmplan, • Namen und Erreichbarkeit der Ersthelfer, • Standort der Verbandkästen, Krankentragen, etc., • Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe“. <table><tr><th colspan="7">Erste Hilfe Einrichtungen auf Baustellen</th></tr><tr><th colspan="7">Erforderliches Personal und Material bei einer Anzahl der Beschäftig-</th></tr><tr><th>Anzahl der Beschäftigten</th><th>bis10</th><th>≤20</th><th>>20</th><th>≥30</th><th>≥40</th><th>>50</th></tr><tr><td>Meldeeinrichtung</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Aushang „Erste Hilfe“</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Krankentrage</td><td></td><td></td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Sanitätsraum</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>x</td></tr><tr><td>Verbandkasten C* (klein) DIN 13157</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Verbandkasten E* (groß)1) DIN 13169</td><td></td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td>1</td><td></td></tr><tr><td>Ersthelfer</td><td>1</td><td>1</td><td>2</td><td>3</td><td>4</td><td>5</td></tr><tr><td>Verbandbuch</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr></table> ArbStättV, DGUV V1, -I204-022, ASR A4.3, 38/2 * nach Benutzung wieder auffüllen 1) zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten	Erste Hilfe Einrichtungen auf Baustellen							Erforderliches Personal und Material bei einer Anzahl der Beschäftig-							Anzahl der Beschäftigten	bis10	≤20	>20	≥30	≥40	>50	Meldeeinrichtung	x	x	x	x	x	x	Aushang „Erste Hilfe“	x	x	x	x	x	x	Krankentrage			x	x	x	x	Sanitätsraum						x	Verbandkasten C* (klein) DIN 13157	1						Verbandkasten E* (groß)1) DIN 13169		1	1	1	1		Ersthelfer	1	1	2	3	4	5	Verbandbuch	x	x	x	x	x	x
Erste Hilfe Einrichtungen auf Baustellen																																																																														
Erforderliches Personal und Material bei einer Anzahl der Beschäftig-																																																																														
Anzahl der Beschäftigten	bis10	≤20	>20	≥30	≥40	>50																																																																								
Meldeeinrichtung	x	x	x	x	x	x																																																																								
Aushang „Erste Hilfe“	x	x	x	x	x	x																																																																								
Krankentrage			x	x	x	x																																																																								
Sanitätsraum						x																																																																								
Verbandkasten C* (klein) DIN 13157	1																																																																													
Verbandkasten E* (groß)1) DIN 13169		1	1	1	1																																																																									
Ersthelfer	1	1	2	3	4	5																																																																								
Verbandbuch	x	x	x	x	x	x																																																																								
2.6 Brandschutz	Der Brandschutz auf der Baustelle ist mit geeigneten Maßnahmen gemäß der DGUV V1 (Grundsätze der Prävention) und den „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) sicherzustellen. Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten sowie Flucht und Rettungswege zu kennzeichnen. DGUV V1, -V3; ASR A2.2																																																																													

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit																																																																																																																																																																						
	Übersicht über die Anzahl von Feuerlöschern mit ABC-Löschpulver nach DIN-EN 3 <table><tr><th rowspan="5">Grundfläche m²</th><th colspan="9">Brandklassen A, B und C nach DIN-EN 2</th></tr><tr><th colspan="9">Brandgefährdung</th></tr><tr><th colspan="3">gering</th><th colspan="3">mittel</th><th colspan="3">groß</th></tr><tr><th colspan="3">Ziegelei, Betonwerk, Lager mit nicht brennbaren Stoffen und geringem Verpackungsmaterial</th><th colspan="3">Baustellen ohne Feuerarbeiten, Lager mit brennbarem Material, Holzlager im Freien, Schlossereien, Verwaltung</th><th colspan="3">Baustellen mit Feuerarbeiten, Tischlereien, Kfz-Werkstatt, Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern, Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammenden Stoffen, Lacken und Lösemitteln, Kucheneinrichtungen und -geräte</th></tr><tr><th>Löschmitteln-einheiten/LE</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B</th><th>Löschmitteln-einheiten/LE</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B</th><th>Löschmitteln-einheiten/LE</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B</th><th>Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B</th></tr><tr><td>50</td><td>6</td><td>1</td><td>1</td><td>12</td><td>2</td><td>1</td><td>18</td><td>3</td><td>2</td></tr><tr><td>100</td><td>9</td><td>2</td><td>1</td><td>18</td><td>3</td><td>2</td><td>27</td><td>5</td><td>3</td></tr><tr><td>200</td><td>12</td><td>2</td><td>1</td><td>24</td><td>4</td><td>2</td><td>36</td><td>6</td><td>3</td></tr><tr><td>300</td><td>15</td><td>3</td><td>2</td><td>30</td><td>5</td><td>3</td><td>45</td><td>8</td><td>4</td></tr><tr><td>400</td><td>18</td><td>3</td><td>2</td><td>36</td><td>6</td><td>3</td><td>54</td><td>9</td><td>5</td></tr><tr><td>500</td><td>21</td><td>4</td><td>2</td><td>42</td><td>7</td><td>4</td><td>63</td><td>11</td><td>6</td></tr><tr><td>600</td><td>24</td><td>4</td><td>2</td><td>48</td><td>8</td><td>4</td><td>72</td><td>12</td><td>6</td></tr><tr><td>700</td><td>27</td><td>5</td><td>3</td><td>54</td><td>9</td><td>5</td><td>81</td><td>14</td><td>7</td></tr><tr><td>800</td><td>30</td><td>5</td><td>3</td><td>60</td><td>10</td><td>5</td><td>90</td><td>15</td><td>8</td></tr><tr><td>900</td><td>33</td><td>6</td><td>3</td><td>66</td><td>11</td><td>6</td><td>99</td><td>17</td><td>9</td></tr><tr><td>1000</td><td>36</td><td>6</td><td>3</td><td>72</td><td>12</td><td>6</td><td>108</td><td>18</td><td>9</td></tr><tr><td>je weitere 250</td><td>6</td><td>1</td><td>1</td><td>12</td><td>2</td><td>1</td><td>18</td><td>3</td><td>2</td></tr></table> Hinweis: Feuerlöschern mit ABC-Löschpulver, die bis zum Erscheinen der DIN-EN 3 nach DIN 14406 Teil 1 zugelassen worden sind, wird je Kilogramm Löschmittelmenge <u>eine</u> Löschmitteln-einheit zugeordnet. Richtig löschen  Feuer in Windrichtung angreifen  Flächenbrände vorn beginnend ablöschen  Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen  Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander  Vorsicht vor Wiederentzündung  Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen	Grundfläche m²	Brandklassen A, B und C nach DIN-EN 2									Brandgefährdung									gering			mittel			groß			Ziegelei, Betonwerk, Lager mit nicht brennbaren Stoffen und geringem Verpackungsmaterial			Baustellen ohne Feuerarbeiten, Lager mit brennbarem Material, Holzlager im Freien, Schlossereien, Verwaltung			Baustellen mit Feuerarbeiten, Tischlereien, Kfz-Werkstatt, Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern, Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammenden Stoffen, Lacken und Lösemitteln, Kucheneinrichtungen und -geräte			Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B	Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B	Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B	50	6	1	1	12	2	1	18	3	2	100	9	2	1	18	3	2	27	5	3	200	12	2	1	24	4	2	36	6	3	300	15	3	2	30	5	3	45	8	4	400	18	3	2	36	6	3	54	9	5	500	21	4	2	42	7	4	63	11	6	600	24	4	2	48	8	4	72	12	6	700	27	5	3	54	9	5	81	14	7	800	30	5	3	60	10	5	90	15	8	900	33	6	3	66	11	6	99	17	9	1000	36	6	3	72	12	6	108	18	9	je weitere 250	6	1	1	12	2	1	18	3	2
Grundfläche m²	Brandklassen A, B und C nach DIN-EN 2																																																																																																																																																																						
	Brandgefährdung																																																																																																																																																																						
	gering			mittel			groß																																																																																																																																																																
	Ziegelei, Betonwerk, Lager mit nicht brennbaren Stoffen und geringem Verpackungsmaterial			Baustellen ohne Feuerarbeiten, Lager mit brennbarem Material, Holzlager im Freien, Schlossereien, Verwaltung			Baustellen mit Feuerarbeiten, Tischlereien, Kfz-Werkstatt, Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebern, Lager mit leicht entzündlichen bzw. leicht entflammenden Stoffen, Lacken und Lösemitteln, Kucheneinrichtungen und -geräte																																																																																																																																																																
	Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B	Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B	Löschmitteln-einheiten/LE	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 21A 113 B	Anzahl Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver DIN-EN 3 Löschvermögen 43A 183 B																																																																																																																																																														
50	6	1	1	12	2	1	18	3	2																																																																																																																																																														
100	9	2	1	18	3	2	27	5	3																																																																																																																																																														
200	12	2	1	24	4	2	36	6	3																																																																																																																																																														
300	15	3	2	30	5	3	45	8	4																																																																																																																																																														
400	18	3	2	36	6	3	54	9	5																																																																																																																																																														
500	21	4	2	42	7	4	63	11	6																																																																																																																																																														
600	24	4	2	48	8	4	72	12	6																																																																																																																																																														
700	27	5	3	54	9	5	81	14	7																																																																																																																																																														
800	30	5	3	60	10	5	90	15	8																																																																																																																																																														
900	33	6	3	66	11	6	99	17	9																																																																																																																																																														
1000	36	6	3	72	12	6	108	18	9																																																																																																																																																														
je weitere 250	6	1	1	12	2	1	18	3	2																																																																																																																																																														
2.8 Baustromverteiler / Elektrischer Strom	Baustromverteiler müssen mit einem geeigneten RCD ausgerüstet sein. RDSs vom Typ B dürfen niemals nach einem Typ A betrieben werden. Schuko-Steckdosen dürfen weiterhin durch einen Typ A abgesichert werden. Baustromverteiler sollten an geschützten und gut zugänglichen Stellen aufgestellt werden. Regelmäßig durchzuführende Überprüfungen: - monatlich – durch eine Elektrofachkraft überprüfen (Messprotokoll). - täglich – RCD-Prüftaste betätigen. Alle Überprüfungen sind zu dokumentieren und am Prüfling sichtbar zu kennzeichnen. Leitungen, welche aus dem Baustromverteiler geführt werden und Verkehrswege kreuzen, sind vor Beschädigungen zu schützen (z.B. Kabelbrücke). <i>BetrSichV, DGUV V3, -I203-006; VDE-Bestimmungen</i>																																																																																																																																																																						

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
2.9 Beleuchtung	Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen sind bei nicht ausreichendem Tageslicht gem. ASR A3.4 künstlich zu beleuchten. Dabei ist die Beleuchtung den besonderen Bedingungen und den unterschiedlichen Arbeitsabläufen anzupassen. Die Gefährdungen, die durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung entstehen, sind zu minimieren. Lampen, welche der Witterung ausgesetzt sind, müssen mindestens über die Schutzklasse IP 65 verfügen. <i>DGUV V1, -V3; VDE; ASR A3.4; DIN 5035</i>
2.10 Krane	Die Bedienung ist nur durch unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete sowie vom Unternehmer schriftlich beauftragten Personen zulässig. Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren ist der Schwenkbereich von „Untendrehern“ abzusperren und ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zwischen sich bewegenden und festen Teilen der Umgebung einzuhalten. Die Sachkundigenprüfung ist dem Alter des Krans entsprechend regelmäßig durchzuführen. Ein Sicherheitsabstand zu verbauten Grabenkanten ist einzuhalten. Bei geböschten Baugruben und Gräben beträgt der Sicherheitsabstand • bis 12,0 t Gesamtgewicht 1,00 m • über 12,0 t bis 40 t Gesamtgewicht 2,00 m. <i>BetrSichV; DGUV V38, -V52, DIN 4124</i>
2.11 Diesel-Tankanlagen	Es dürfen nur doppelwandige Tankanlagen mit Leckanzeige und gültiger bau-rechtlicher Zulassung verwendet werden. Die Tankanlagen müssen mit einer Überfüllsicherung, einer selbstschließenden, bauartzugelassenen Zapfpistole, einem Feuerlöscher ausgerüstet sein und über eine gültige UVV-Prüfung verfügen. Die Tankanlage ist mit einem ausreichenden Anfahrschutz abzusichern. Die Aufstellfläche und der Tankbereich (Schlauchlänge + 2 m) müssen einen festen, undurchlässigen Boden haben (z.B. Beton, Asphalt, Stahlplatte, etc.) oder es ist eine zugelassene „Ölauffangmatte – Umweltschutz Matte“ zwischen Tank-anlage und Betriebsmittel auszulegen. <i>BetrSichV, WHG</i>
2.12 Entsorgung	Die Abwasserentsorgung ist Sache des Auftragnehmers. Die Bauschutt- und Abfallbeseitigung ist getrennt vorzunehmen. <i>DGUV V1; KrWG, BaustellenO</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
3. Arbeitsverfahren, von denen eine Gefahr für andere oder eine besondere Gefahr ausgeht	
3.1 Absturzkanten	Sämtliche Absturzkanten sind ab dem Zeitpunkt der Entstehung mit einem 3-teiligen Seitenschutz während der gesamten Bauzeit zu sichern. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein und dürfen nicht, ohne eine vorherige Absprache mit der Bauleitung und ggf. dem Gerüstersteller, demontiert werden (StGB §145 (2) Nr. 2): ❖ bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an Verkehrswegen wie z.B. • freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, • Wandöffnungen, • Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen; ❖ bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen Arbeitsplätzen. <i>StGB §145 (2) Nr. 2, ArbStättV, DGV V38, -I201-023; DIN EN 13374</i>
3.2 Gräben und Baugruben	Werden Gräben oder Gruben errichtet, sind diese normkonform gem. DIN 4124 herzustellen (siehe Nr. 4.3 Böschungen). Ab einem Böschungswinkel von $\geq 60^\circ$ und einer Absturzhöhe von $h \geq 2,0$ m an Arbeitsplätzen oder $h \geq 1,0$ m an Verkehrswegen, ist der Graben gegen Absturz zu sichern bzw. in einem Abstand von $t \geq 2,0$ m abzusperren. <i>ArbStättV, DGV V38, DIN 4124</i>
3.3 Grund- und Tageswasser / offene Wasserhaltung	Für anfallendes Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser muss eine Wasserhaltung vorhanden sein. Pumpenschächte o.ä. sind abzudecken und zu sichern. Es wird empfohlen, Rücksprache mit dem zuständigen Baugrundgutachter aufzunehmen! <i>DGV V1, -V38, ASR A2.1</i>
3.4 Gefahrenbereiche (Gefährdung anderer)	Gefahrenbereiche sind durch Absperrungen (z.B. Schrankenzäune, Schutzwände, Ketten etc.) entsprechend zu sichern oder ein Warnposten aufzustellen. <i>DGV V1, -V38, -I201-013</i>
3.5 Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen	Ein gleichzeitiges vertikales Arbeiten einzelner Gewerke übereinander ist nicht zulässig. In diesem Fall ist eine räumliche oder zeitliche Trennung der Gewerke erforderlich, um eine Gefährdung der tieferliegenden Arbeiten und Wegen auszuschließen. <i>ArbStättV; BetrSichV; BaustellV, DGV V1, -V38 -R100-001</i>
3.6 Veränderungen am Gerüst	Durch den Baufortschritt ist es oft erforderlich an Schutzgerüsten (z.B. Fenstertransporte oder WDVS) innenliegende Konsolen oder Absturzsicherungen für Materialtransporte zu demontieren. Diese Arbeiten sind mit der Bauleitung und dem Gerüstersteller im Vorhinein zu besprechen und genehmigen zu lassen.

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
	Bevor Gerüstbauteile demontiert werden, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und alle Beschäftigten zu unterweisen. Eine qualifizierte Person ist als Aufsichtsführender zu bestimmen. Der Arbeitsbereich ist gegenüber anderen Gewerken abzusperren. Bevor der Arbeitsplatz verlassen wird, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und eine „Inaugenscheinnahme“ durch den Aufsichtführenden durchzuführen, sowie wieder freizugeben. Die Inaugenscheinnahme ist zu protokollieren und der Bauleitung in geeigneter Weise mitzuteilen. Absturzsicherungen dürfen ohne die o.g. technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht entfernt werden. Ein Entfernen von Absturzsicherungen stellt eine Straftat gem. §145 (2) Nr. 2 StGB dar. <i>StGB §145 (2) Nr. 2, BetrSichV, DGUV V1, -V38, -I201-011, TRBS 2121-1, DIN 4420-1 u. 3., -EN 12811-1</i>
3.7 Lastentransport	Beim Transport von Lasten dürfen nur die dafür vorgesehenen Lastaufnahmeeinrichtungen verwendet werden. Sicherheitstechnische Einrichtungen wie Lastmomentbegrenzer bzw. Überlastwarneinrichtung müssen funktionstüchtig sein (Sachkundigenprüfung). Lasten dürfen nicht über Personen geführt werden, ggf. sind Personen zum Führen der Last bereitzustellen, die sich ständig im Sichtbereich des Kranführers aufhalten müssen. Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m zwischen sich bewegenden Teilen von Baukränen / Erdbaumaschinen und festen Teilen der Umgebung einzuhalten. <i>DGUV V38, -V52, -R100-500, -R109-005, -I201-030</i>
3.8 Montage von Fertigteilen	Bei der Montage von Fertigteilen besteht eine besondere Gefahr durch abstürzende oder umkippende Fertigteile. Daher sind eine sorgfältige Planung und Organisation wichtige Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der Arbeiten. Die Montageanweisung muss auf der Baustelle vorliegen. Es dürfen nur auf die Fertigteile abgestimmte Lastaufnahmemittel verwendet werden. Bei einer Zwischenlagerung müssen die Lagerplätze eben und tragfähig sein. Die Fertigteile sind gegen Kippen und Verrutschen gesichert abzusetzen und der Sicherheitsabstand zu beweglichen Teilen (z.B. zu Kranen) ist einzuhalten. Fertigteile sind vor dem Lösen der Lastaufnahmemittel so zu sichern, dass sie nicht umkippen, abstürzen oder verrutschen können. Gefahrenbereiche unterhalb der Montagestelle müssen abgesperrt und gekennzeichnet werden. <i>DGUV V1, -V38, Muster-MontageAnw</i>
3.9 Rückwärtsfahren	Rückwärtsfahren / Zurücksetzen ist nur dann erlaubt, wenn eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Hierzu ist ggf. ein Einweiser aufzustellen. <i>StVO, DGUV V1, -V38</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
3.10 Lärmimmission	Die Lärmimmission der Baustelle auf die hier Beschäftigten muss abgeschätzt werden, gegebenenfalls müssen geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Zusätzlich zu technischen und organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen sind für die Beschäftigten persönliche Lärmschutzmittel bereitzustellen. Es sind nur geprüfte Gehörschutzmittel (CE-Zeichen) verwenden, wie: • Gehörschutzkapseln, • Gehörschutzstöpsel oder • Bügelstöpsel. Gehörschutzmittel sind nach Lärmintensität und Dauer der Arbeit auszuwählen. Auch bei Arbeiten im Nahbereich lärmintensiver Baumaschinen und -geräte sowie bei bestimmten Arbeitsverfahren, wie z.B. bei Arbeiten mit Bohrhämmern Gehörschutzmittel benutzen. <i>ArbStättV, DGV R 112-194</i>
3.11 Staubexponierte Arbeiten	Bei staubexponierten Arbeiten (Stemmen, Strahlen, Sägen) ist der Arbeitsbereich einzuhausen. Entstehende Stäube sind an der Entstehungsquelle zu binden oder abzusaugen. Den Arbeitnehmern sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. Atemschutz). Durch die Koordination der Arbeiten (räumliche u. zeitliche Trennung) ist darauf zu achten, dass andere Gewerke nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Bei der Verwendung von Schuttrutschen empfiehlt es sich den Behälter abzudecken, um die Staubemission in die angrenzenden Bereiche zu senken. <i>ArbStättV, DGV V1, -V6, -V38, Staubminimierungsgebot</i>
3.12 Kernbohrungen, Durchbrüche	Vor Beginn der Arbeiten nicht tragfähiger Bauteile überprüfen. Abzutrennende Bauteile durch Unterstützung, Aufhängung oder Abspannung sichern. Lage der Bewehrung und statisches System beachten. Gefahrenbereiche. Beim Herstellen von Kernbohrungen und Durchbrüchen ist sicherzustellen, dass der dahinter- / darunterliegende Bereich abgesperrt wird. Um die Lärmimmission gegenüber anderen Gewerken gering zu halten, sind diese Arbeiten zeitlich oder räumlich voneinander zu trennen. Das Staubminimierungsgebot ist anzuwenden. <i>BetrSichV, DGV V6, -V38, -R112-190, -112-194</i>
3.13 Verarbeitung von künstlicher Mineralfaser (KMF)	Die Verarbeitung von Mineralwolle-Dämmstoffen ist gegenüber weiteren Gewerken zeitlich bzw. räumlich zu trennen. Der Transport zum Bestimmungsort hat im verpackten Zustand zu erfolgen. Eine Verarbeitung ist möglichst staubfrei durchzuführen (Staubminimierungsgebot). Dies kann durch vorkonfektionierte oder kaschierte bzw. durch geeignete Absaugeinrichtungen der Staubschutzklasse „M“ erfolgen. Verschnittene Dämmstoffe sind luftdicht zu verpacken. Nach dem Verlassen des Arbeitsplatzes ist dieser mit einem Entstauber der Staubschutzklasse „M“ zu reinigen. Die persönliche Schutzausrüstung ist gem. Gefährdungsbeurteilung zu tragen (z.B. FFP2 Maske, Schutzbrille, Schutzkleidung). <i>GefStoffV, DGV V1, -V6, -I 213-031, Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
3.14 Gefahrstoffe	Gefahrstoffe sind gemäß H- und P-Sätze zu verwenden. Diese sind aus den Datenblättern zu entnehmen. Beim Einsatz von lösemittelhaltigen Stoffen ist auf eine räumliche -/ zeitliche Trennung sowie gute Durchlüftung zu achten. <i>ArbSchG, §4, GefStoffV, BetrSichV, TRGS, DGUV V1, -V6</i>
3.15 Arbeiten mit Flüssiggas	Am Arbeitsplatz ist nur die benötigte Menge an Gasflaschen aufzustellen, welche für den täglichen Bedarf erforderlich sind. Der Transport und die Lagerung auf der Baustelle sind über Flaschengestelle oder -karren zu realisieren. Die Aufstellung von Gasflaschen ist nur außerhalb der Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege zulässig. Die vorgeschriebenen Schutzbereiche sind einzuhalten. <i>BetrSichV, TRGS 280, DGUV V79</i>
3.16 Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten	Leichtfertiger Umgang beim Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder Hartlöten kann Verletzungen verursachen und zu Bränden führen. Bei Brandgefahr muss zur Durchführung der Brennschneid, Schweiß-, Trennschleif- und Lötarbeiten eine Genehmigung durch die Bauleitung vorliegen (Erlaubnisschein). Brennbare- und leichtentzündliche Gegenstände sind vor Beginn der Arbeiten vom Arbeitsplatz zu entfernen und ggf. eine Brandwache aufzustellen. Bei Schweißarbeiten mit Lichtbogen ist der Arbeitsbereich gegenüber anderen Gewerken oder dem öffentlichen Raum blickdicht abzusperren. <i>DGUV V1, -V79, -R112-192; GUV-R 500 Kap. 2.26, ASR A2.2</i>
3.17 Gefahrenbereiche / Besondere Gefahrenbereiche	Bei Arbeiten auf Flächen ohne seitliche Absturzsicherung und einer Absturzhöhe von $H \geq 2,0$ m ist die Absturzkante im Abstand von $T \geq 2,0$ m (besonderer Gefahrenbereich) z.B. mittels rot-weißer Ketten zu kennzeichnen. Muss der besondere Gefahrenbereich betreten werden, ist die PSA gegen Absturz anzulegen. Hierbei gilt: • PSAG-Träger sind einmal vor der Benutzung und mindestens einmal jährlich in die Benutzung zu unterweisen. • Die richtige Benutzung der PSAG ist in regelmäßigen Abständen praktisch zu üben. • Die PSAG ist regelmäßig jedoch mindestens einmal jährlich durch eine sachkundige Person zu prüfen. • Rettungsmaßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten festzulegen und eine Rettungskette zu erarbeiten. • Der Anschlagpunkt muss eine Belastung von 7,5 kN für 5 min aufnehmen können. • Beim Einsatz von Falldämpfern ist sicher zu stellen, dass zu keinem Zeitpunkt der Abstürzende mit einem Körperteil auf ein tieferliegendes Bauteil oder den Boden Stürzen kann. <i>BetrSichV, ArbStättV, ASR A2.1, DGUV V38, -I201-047, -I203-056, -R112-198, -112-199</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
3.18 Gewitter	Bei herannahendem Gewitter (Haufwolken, aufkommender Wind, Donner und Wetterleuchten) sind Arbeitsplätze im Freien oder Gerüste zu verlassen und sichere Bereiche in Gebäuden oder Fahrzeugen aufzusuchen. Ein Blitzschlag bei einer zeitlichen Differenz zwischen Blitz und Donner von 10 Sekunden (Entfernung ca. 3 km) kann unmittelbar auftreten. Wenn 30 Minuten lang kein Donner wahrgenommen wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Gewitter vorüber ist. Weitere Schutzmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. <i>DGUV V1, VDE-Info Blitzgefährdung auf Baustellen</i>
4. Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen	
4.1 Absperrungen	Bereiche, in denen Personen durch herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände gefährdet werden können, dürfen nicht betreten werden. Der fachlich geeignete Vorgesetzte hat diese Bereiche festzulegen. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bereiche gekennzeichnet und abgesperrt oder durch Warnposten gesichert werden. Absperrungen können z.B. durch Geländer, Ketten oder Schrankenzäune erstellt werden. <i>DGUV V38, ASR A1.3, -A2.1, ISO 7010</i>
4.2 Abdeckungen / Umwehrungen	<u>Abdeckungen:</u> Bodenöffnungen ab einer Breite von $B \geq 8$ cm sind während der gesamten Bauzeit mittels durchtrittssicherer Abdeckungen zu verschließen und gegen verrutschen zu sichern. <u>Umwehrungen:</u> Werden Arbeiten an Bodenöffnungen oder an Schächten ausgeführt, so sind die absturzgefährdeten Stellen, wenn nicht anders gesichert, durch die Montage einer Umwehrung (3-teiliger Seitenschutz) zu sichern. Feste Umwehrungen (z. B. Geländer, feste Abschränkungen oder Brüstungen) müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Umwehrungen müssen mit Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe versehen sein und durch Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen oder auf andere geeignete Weise so gestaltet sein, dass ein Hindurchfallen von Personen verhindert wird. <i>BetrSichV, ArbStättV, DGUV V38, ASR A2.1</i>
4.3 Böschungen	Gräben und Gruben dürfen ohne Verbau mit senkrechten Wänden bis 1,25 m Tiefe hergestellt werden, wenn die Neigung des Geländes bei nichtbindigen Böden $\leq 1:10$, bei bindigen Böden $\leq 1:2$ beträgt und beidseitig ein unbelasteter Schutzstreifen von $\geq 0,6$ m freigehalten wird. Bei Grabentiefen bis 0,80 m kann auf einer Seite auf den Schutzstreifen verzichtet werden. <i>ArbStättV, DGUV V1, -V38, DIN 4124</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
4.4 Baurampe, Bautreppe, Laufstege	Der Zugang zur Baugrube während des Baugrubenaushubs sollte über eine Rampe erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrswege so herzurichten sind, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können. Leitern dürfen nur für kurzzeitige Arbeiten verwendet werden. Nach der Fertigstellung der Baugrube sind für eine sichere Verkehrsführung über geböschte Bereiche oder Absätze für den Personenverkehr Bautreppen inkl. Handlauf und Seitenschutz oder Laufstege vorzuhalten. Ab einer Neigung von 11° sind Laufstege durch Trittleisten zu ertüchtigen. Treppen mit einer Breite von mehr als 1,0 m sind in der Mitte abzustützen. <i>ArbStättV, BetrSichV, DGUV V1, -V38, DIN 4124</i>
4.5 Verbau	Bei Aushubarbeiten sind alle Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.: • Störungen des Bodengefüges (Klüfte, Verwerfungen) • Aufschüttungen • Zufluss von Schichtenwasser • starke Erschütterungen (Verkehr, Rammarbeiten) Es dürfen nur geprüfte Verbaueinheiten (Typenschild) verwendet werden, beim Einsatz ist die Verwendungsanleitung des Herstellers zu beachten. Des Weiteren sind folgende Hinweise zu beachten: • Übereinandergestellte Verbaueinheiten müssen untereinander verbunden werden. • Der Überstand über Geländeoberkante muss ≥ 10 cm betragen. • Am oberen Rand ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten. • Bei Schachtverbau mit Stirnwandsicherung und Grabenverbau mit Stirnwandabböschung und beidseitigen Sicherheitsabständen von 1 m dürfen Verbaueinheiten einzeln gesetzt werden. • Der Rückbau des Verbaus muss im Wechsel mit der Verfüllung erfolgen. • Verbaueinheiten dürfen nur auf festem Untergrund abgestellt werden und müssen ggf. gegen Umstürzen gesichert werden. • Bagger, mit denen Verbauelemente transportiert und in den Graben gehoben werden, müssen für den Hebezeugeinsatz ausgerüstet sein. • Bei einer Grabentiefe von $> 2,00$ m müssen die Übergänge beidseitig mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein. • Bei einer Grabentiefe von $> 1,25$ m sind als Zugänge Treppen oder Leitern zu benutzen. <i>ArbStättV, DGUV V1, -V38, -R100-500, DIN 4124, RSA</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
4.6 Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen	Aufstiege sind aus ergonomischen Gründen beim Transport von Lasten / Baustoffen als Treppen oder Aufzügen auszuführen. Ist dies nicht möglich, sind Leitergänge in Gerüsten zur Überwindung von Höhenunterschieden von maximal 5 m zu verwenden. Baugruben sind durch einen Treppenturm (Personenverkehr) und eine Baurampe (Lieferverkehr) zu trennen. Der Aufstieg an den Gerüsten hat innen zu erfolgen, die Arbeitsebene ist grundsätzlich mit einem umlaufenden 3-teiligen Seitenschutz (inkl. Bordbohle) zu versehen. Anlegeleitern dienen in erster Linie als Verkehrsweg und dürfen nur für kurzzeitige Arbeiten bis zu einem maximalen Höhenunterschied von 5,00 m eingesetzt werden. Stehleitern sind lediglich als Arbeitsplatz zugelassen und dürfen nicht auf anderen Ebenen verlassen werden. <i>BetrSichV, ArbStättV, DGUV V1, -V38, -I208-016, TRBS 2121, DIN EN 12811, DIN 4420</i>
4.7 Seitenschutz hochgelegene Arbeitsplätze, Wege, Schächte und Treppenaugen	Sämtliche Absturzkanten sind ab dem Zeitpunkt der Entstehung mit einem 3-teiligen Seitenschutz während der gesamten Bauzeit zu sichern. Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein und dürfen nicht, ohne eine vorherige Absprache mit der Bauleitung und ggf. dem Gerüstersteller, demontiert werden: ❖ bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe an Verkehrswegen wie z.B. • freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, • Wandöffnungen, • Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen; ❖ bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen Arbeitsplätzen. <i>StGB §145 (2) Nr. 2, ArbStättV, DGUV V38, -I201-023; DIN EN 13374</i>
4.8 Fang- / Schutzgerüste	<u>Schutzgerüste:</u> Schutzgerüste sind u.a. ertüchtigte Arbeitsgerüste und dienen der Sicherheit vor abstürzenden Werkzeugen, Materialien aber auch Personen gegenüber Passanten, Mitarbeiter oder Fahrzeuge am Boden. Es ist daher im vornherein zu analysieren, ob und in welchen Bereichen diese besonderen Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Schutzdächer, Seitenschutznetze, Gerüstschutznetze etc. vorzuhalten <u>Fanggerüste:</u> Wenn aus arbeitstechnischen Gründen kein Seitenschutz verwendet werden kann, müssen Fanggerüste angebracht werden, die ein Auffangen abstürzender Personen gewährleisten. <i>BetrSichV, DGUV V38, -I 201-011, -I201-019, -I201-023, TRBS 2121, DIN 4420-1, -4426, -EN 12811-1</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
4.9 Schutznetze	Schutznetze sind vorzuhalten, wenn ein Abstürzen von Personen nicht verhindert werden kann, um diese vor einem tieferen Fall zu schützen. Die Montage von Schutznetzen muss von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden. Diese haben für die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Bei der Verwendung von Schutznetzen ist darauf zu achten: • dass die letzte Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, • keine Beschädigungen vorliegen, • die Maschenweite nicht größer als 10 cm beträgt, • keine Gegenstände im Verformungsbereich des Netzes abgestellt werden, • die Gebrauchsanleitung auf der Baustelle vorgehalten wird, • der Abstand zwischen den Aufhängepunkten $\leq 2,5$ m ist. <i>DGUV V38, -R101-011, DIN 1263</i>
4.11 Rollgerüste und Hubarbeitsbühnen	Fahrbare Arbeitsbühnen sind nach Gebrauchs- bzw. Verwendungsanleitung des Herstellers zu betreiben / errichten. Überbrückungen zwischen fahrbaren Hubarbeitsbühnen / Gerüsten und benachbarten Gebäudeteilen o.ä. sind unzulässig. <u>Rollgerüst:</u> Vor jedem Aufstieg ist sicherzustellen, dass alle Räder mittels Bremse blockiert sind. Es ist die max. zulässige Belastung zu beachten. Das Verschieben von Rollgerüsten darf nur langsam erfolgen. Vor dem Verfahren müssen alle Personen die Arbeitsbühne verlassen. Lose Teile sind gegen Herabfallen zu sichern. <u>Hubarbeitsbühne:</u> Bediener von Hubarbeitsbühnen sind vor der Erstbenutzung in das Betriebsmittel einzuweisen. Es ist stets die Betriebsanweisung zu beachten. Diese schreibt u.a. das Tragen der PSAgA, Ausfahren von Stützen, die maximale Belastbarkeit der Arbeitsbühne vor. Der zu befahrende Arbeitsbereich ist vor Arbeitsaufnahme geeignet abzusperren und vor jedem erneuten Verfahren zu kontrollieren. <i>BetrSichV, ArbStättV, DGUV V38, -I208-019, -R100-500, -G308-008, DIN EN 1004, ASR 2.1, Aufbauanleitung, Betriebsanweisung</i>
4.10 Montage-/ Kleingerüste	Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Gerüste der Bauleitung statisch nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Gerüste für die Nutzung Dritter vorgesehen sind. Dies ist mit einem Freigabeschein anzuzeigen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Eine Aufbauanleitung und Rückbauanleitung ist im vornherein aufzustellen und der Bauleitung zu übergeben. Firmeneigene „Hilfskonstruktionen“ über Paletten, Bohlen etc. sind unzulässig. <i>StGB §145 (2) Nr. 2, BetrSichV, DGUV V38, -I201-011, TRBS 1203, -2121, DIN 4420-1 u. 3, -EN 12811-1</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5. Gewerke	
Der Unternehmer hat die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Mitarbeiter haben nach ihren Möglichkeiten Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste-Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Sie haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen. Bei einer Beauftragung von Subunternehmern hat der Unternehmer sicher zu stellen, dass die von ihm beauftragten Firmen über die gleichen oder gleichwertigen sicherheitstechnischen Kenntnisse und Mittel verfügen. Vor Aufnahme der Arbeiten ist vom Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung aufzustellen! Auf dieser Basis ist eine Arbeitsanweisung vorzulegen! <i>DGUV V1</i>	
5.1 Geländevorbereitung - Entwässerungskanal	
5.1.1 Arbeiten mit Großgeräten	Beim Arbeiten mit Großgeräten (z.B. Bagger, Kran, Radlader, LKW, etc.) gelten die aufgeführten Punkte siehe 1.8 „Baugeräte und -maschinen“. Darüber hinaus ist darauf zu achten, die PSA um den Sicherheitshelm sowie Warnweste zu erweitern. Ein umsichtiges Verhalten von Gerätebediener und umstehenden Mitarbeitern hat oberste Priorität. <i>StVO, ArbStättV, BetrSichV, DGUV V1, -V38, -R100-001</i>
5.1.2 Einengen von Verkehrswegen	siehe 2.2 „Flucht- und Rettungswege“
5.1.3 Grube	siehe 3.3 „Grund- und Tageswasser / offene Wasserhaltung“ siehe 3.9 „Rückwärtsfahren“ siehe 4.3 „Böschungen“ siehe 4.4 „Baurampe, Bautreppe, Laufstege“ siehe 4.5 „Verbau“ siehe 4.7 „Seitenschutz hochgelegene Arbeitsplätze und Wege, Schächte und Treppenaugen“
5.1.4 nicht begehbare Bauteile	Nicht durchtrittssichere Beläge und Materialien sind gegen Durchbrechen und Absturz von Personen zu sichern (z.B. Lastverteilende Beläge). Bei der Lagerung von Materialien ist die Tragfähigkeit der Unterkonstruktion zu beachten. Gefahrenbereiche sind abzusperren. <i>DGUV V1, -V38BGV, SR für Auffangnetze</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5.1.5 Grund- und Tageswasser	siehe 3.3 „Wasserhaltung“
5.1.6 Hochgelegene Wege	siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“ siehe 4.7 „Seitenschutz hochgelegene Arbeitsplätze und Wege, Schächte und Treppenaugen“
5.1.7 Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen	siehe 3.5 „Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen“
5.1.8 Zugänge zu tieferliegenden Arbeitsplätzen	siehe 4.4 „Baurampe, Bautreppe, Laufstege“ siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“
5.1.9 Montage Fertigteile	siehe 3.4 „Gefahrenbereiche (Gefährdung anderer)“ siehe 3.7 „Lastentransport“ siehe 3.8 „Montage von Fertigteilen“
5.1.10 Rohrverlegung	Lastaufnahmemittel müssen mit den für den Betrieb wichtigen Angaben gekennzeichnet sein, z.B. Eigengewicht und Tragfähigkeit. Sie dürfen nicht überlastet werden. <i>SR für Rohrleitungsbauarbeiten; R für Transportanker und -systeme von Betonfertigteilen</i>
5.1.11 Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten	siehe 2.6 „Brandschutz“ siehe 3.16 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“
5.1.12 Entsorgung	Abfälle zur Verwertung sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dürfen nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden (Ausnahme nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG: Entsorgungsfachbetriebe). Eine Entsorgung hat durch Fachbetriebe zu erfolgen (Entsorgungsnachweis mit Begleitschein). Schadstoffhaltige Baumaterialien sind zu trennen und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Ein Vermischen von Abfällen ist verboten. Schwachgebundene Asbestprodukte sind einzustufen nach EAK-Nr. 170601* „Dämmmaterial, das Asbest enthält“ und festgebundene Asbestprodukte nach 170605* „Asbesthaltige Baustoffe“ <i>StVO; DGUV V1, TRGS 519, -524, KrWG-/AbfG</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5.2 Hochbauarbeiten	
5.2.1 Zugang in die Baugrube	siehe 4.4 „Baurampe, Bautreppe, Laufstege“ siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“
5.2.2 Lärm- und Staubarbeiten	siehe 1.9 „Lärmemission“ siehe 3.10 „Lärmimmission“ siehe 3.11 „Staubexponierte Arbeiten“
5.2.3 Einengen von Verkehrswegen	siehe 2.2 „Flucht- und Rettungswege“
5.2.4 Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten	siehe 2.6 „Brandschutz“ siehe 3.16 „Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“
5.2.5 Montage Fertigteile	siehe 3.8 „Montage von Fertigteilen“
5.2.6 Wandschalungen	An der Baustelle müssen eine Montageanleitung, sowie Stell- und Taktpläne vorliegen. Geeignete Stellplätze für Schalungen benutzen. Des Weiteren sind Betoniergerüste / Konsolengerüste mittels 3-teiligem Seitenschutz inkl. Stirnseitigem Seitenschutz gegen Absturz zu sichern. Die Konsolengerüste sind mindestens 1,0 m unter Oberkante der Schalungswände einzuhängen. <i>BetrSichV, DGV V38, DIN 1045, DIN EN 12812; Muster-Montageanweisung</i>
5.2.7 Betonagearbeiten	Bei der Aufstellung von Betonpumpen ist auf einen ausreichenden Abstand zu geböschten oder verbauten Gräben zu achten. Darüber hinaus sind Laufwege mit einer Minstdurchgangsbreite von $b \geq 1,0$ m zu gewährleisten. Beim Verarbeiten von Beton ist die PSA gem. Gefährdungsbeurteilung zu tragen und die Betriebsanweisung zu beachten. Hochgelegene Arbeitsplätze sind vor der Arbeitsaufnahme gegen Absturz sichern. Ein Einsatz von Betonsilos mit Personenaufnahme ist der Berufsgenossenschaft mindestens 14-Tage vor der Erstinbetriebnahme gem. DGV R101-005 mitzuteilen. <i>BetrSichV, DGV V38, -R101-005, -R101-012, DIN 4124</i>
5.2.8 Zugänge zu Hochgelegenen Arbeitsplätzen	siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5.2.9 Hochgelegene Arbeitsplätze und Wege	siehe 3.5 „Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen“ siehe 4.2 „Abdeckungen / Umwehrungen“ siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“ siehe 4.7 „Seitenschutz hochgelegene Arbeitsplätze und Wege, Schächte und Treppenaugen“ siehe 4.8 „Fang- / Schutzgerüste“ siehe 4.10 „Montage-/ Kleingerüste“ siehe 4.11 „Rollgerüste und Hubarbeitsbühnen“
5.2.10 Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen	siehe 3.5 „Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen“
5.2.11 Deckenschalung	Deckenschalungen sind gemäß Aufbauanleitung des Herstellers aufzustellen. Schalungsträger sind nicht zu betreten. <i>BetrSichV, TRBS 2121, DGUV V38</i>
5.2.12 Boden- und Dachöffnungen	siehe 4.2 „Abdeckungen / Umwehrungen“
5.2.13 Kernbohrungen, Durchbrüche	siehe 3.12 „Kernbohrungen, Durchbrüche“
5.3 Ausbau HLS / ELS	
5.3.1 Zugänge zu Hochgelegenen Arbeitsplätzen	siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“
5.3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze	siehe 3.5 „Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen“ siehe 4.2 „Abdeckungen / Umwehrungen“ siehe 4.6 „Zugänge zu hoch- bzw. tiefliegenden Arbeitsplätzen“ siehe 4.7 „Seitenschutz hochgelegene Arbeitsplätze und Wege, Schächte und Treppenaugen“ siehe 4.8 „Fang- / Schutzgerüste“ siehe 4.10 „Montage-/ Kleingerüste“ siehe 4.11 „Rollgerüste und Hubarbeitsbühnen“

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5.3.3 Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen	siehe 3.5 „Arbeiten über tieferliegenden Arbeitsplätzen und Wegen“
5.3.4 Boden- und Dachöffnungen	siehe 4.2 „Abdeckungen / Umwehrungen“
5.3.5 Einengen von Verkehrswegen	siehe 2.2 „Flucht- und Rettungswege“
5.3.6 Montage-/ Kleingerüste	siehe 4.10 „Montage-/ Kleingerüste“
5.3.7 Rollgerüste und Hubarbeitsbühnen	siehe 4.11 „Rollgerüste und Hubarbeitsbühnen“
5.3.8 Lärm- und Staubarbeiten	siehe 1.9 „Lärmemission“ siehe 3.10 „Lärmimmission“ siehe 3.11 „Staubexponierte Arbeiten“
5.3.9 Kernbohrungen, Durchbrüche	siehe 3.12 „Kernbohrungen, Durchbrüche“
5.3.10 Schweiß-, Löt-, Trennschleifarbeiten	siehe 2.6 „Brandschutz“ siehe 3.16 „Schweiß-, Löt-, Brennschneid- und Trennschleifarbeiten“
5.3.11 Wärmedämmarbeiten	siehe 3.13 „Verarbeitung von künstlicher Mineralfaser (KMF)“
5.3.12 Lackier- und Bodenbearbeitungsarbeiten	Bei Lackierarbeiten ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Ist dies nicht gewährleistet, müssen die Arbeiten zeitlich oder räumlich getrennt werden und Atemschutz getragen werden. Bei leicht entzündlichen Lösemitteln ist der Brandschutz zu beachten. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. <i>GefStoffV; DGUV V1, -V6, -V38, -R100-001, TRGS</i>

Erläuterungsbericht Nr.:	Beschreibung der Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit
5.3.13 Oberflächenschutzbelag	Bei der Verwendung von Oberflächenschutzbelägen wie z.B. Vlies oder Bautenschutzmatten ist auf eine stolperfreie Verlegung zu achten. Oberflächenschutzbeläge sind in Bereichen mit erhöhter Brandlast brandhemmend auszuwählen. Vliesbeläge auf Treppen sind dauerhaft gegen verrutschen zu sichern und müssen die Treppenstufenform abbilden. <i>ArbStättV, ASR A1.5, DGUV R108-003</i>
5.3.14 Elektrischer Schlag	Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist grundsätzlich verboten. Es sind die 5-Sicherheitsregeln einzuhalten. • Spannungsfrei schalten. • Gegen Wiedereinschalten sichern. • Spannungsfreiheit prüfen. • Erden und kurzschließen. • Benachbarte unter Spannung stehende Teile absperren oder abschränken. <i>BetrSichV; DGUV V1, -V3</i>

Tabelle 1: Gewerbespezifische Gefährdungen

6. Schlussbemerkungen

Die aufgeführten Regelungen und Schutzmaßnahmen sollen einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthalten Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebs und umfassen Maßgaben zur Arbeitssicherheit, die in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft für alle am Bau Beteiligten festgelegt werden.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Regelungen, Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterrichten, ausländische Arbeitnehmer sind in ihrer Landessprache zu belehren.

Duderstadt, 11.07.2025